



Elektrizitätswerke Reutte GmbH
& Co.KG Lechhalde 1 1/2
D-87629 Füssen

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
DER ELEKTRIZITÄTSWERKE REUTTE GMBH & CO.KG (EWR)
ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV)**

gültig ab 1.10.2008

1. Begriffsbestimmung „Netzugangsvertrag“

Unter „Netzugangsvertrag“ sind die nachfolgenden Vertragsverhältnisse definiert, die einzeln oder in Kombination gelten können:

- a) Netanschlussvertrag (§ 2 NAV)
- b) Netznutzungsvertrag gem. § 24 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)

2. Ausführung des Netzzanschlusses

- 2.1 Der Netzzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage. Der Netzzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussssicherung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von der EWR zur Verfügung gestellten Vordruckes „Anmeldung zum Netzzanschluss (Strom)“ anzu-melden.
- 2.3 Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über (nur) einen eigenen Netzzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der EWR anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- 2.4 Die Führung der Netzzanschlussleitung und der Einbauort der Hausanschlussssicherung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtig-ten Interessen von der EWR festgelegt.
- 2.5 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird der Netzzanschluss als Erdkabelanschluss ausgeführt. Erdarbeiten für von der EWR im Rahmen von Erschlie-ßungsarbeiten bereits vorsorglich verlegte Netzzan-schlusskabel werden dem Anschlussnehmer anteilig wei-ter verrechnet. Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EWR durchgeführt sein, bevor die Verlegung der An-schlussleitung durch die EWR erfolgt. Der Anschlussneh-mer, der Eigenleistungen erbringt, stellt die EWR von al-len Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Die Kosten für Mehraufwendun-gen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Ei-genleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.6 Die EWR sorgt an der Hauseinführung für einen wasser-dichten Abschluss zwischen Kabel und Kabelschutzrohr. Ein allenfalls gewünschter gas- oder druckwasserdichter Abschluss (z. B. auch eine Mehrsparteneinführung) muss vom Anschlussnehmer selbst in Abstimmung mit der EWR veranlasst werden. Mehraufwendungen für Kernbohrun-gen und die Verwendung spezieller Einführungs- und Dichtmaterialien sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- 2.7 Die EWR ist berechtigt, den Netzzanschluss abzutrennen, wenn das Netzzanschlussverhältnis beendet wird.
- 2.8 der Netzzanschluss gehört, soweit nichts anderes vereinbart, zum Verteilernetz der EWR. Vor dem Anschluss der Anlagen des Kunden ist von einem dazu befugten Unternehmen zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsmäßig errich-tet wurde. Die EWR haften nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

3. Netzzanschlusskosten

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der EWR die Kosten für die Herstellung eines Netzzanschlusses und für von ihm veran-lasste Änderungen am Netzzanschluss.

4. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene:

Für die Zuordnung von Netzzbenutzern zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich. Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimen-sioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale An-schlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen. Die zu ver-rechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanla-gengröße. Für Erzeuger welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netz-ebene zugeordnet sind, ist der Baukostenzuschuss für die Entnahme dem tatsächlichen Ausmaß der Netzznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netz-ebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die Netzebenen:

Netzebene 6 (MS/NS)	100 kW
Netzebene 5 (MS)	400 kW
Netzebene 4 (HS/MS)	5000 kW

Netzzbenutzer deren Kundenanlage die geforderte Mindest-leistung aufweisen wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Netzzbenutzern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufwei-sen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekom-menen Regelung dieser Netzebene zugeordnet sind, wird auf Wunsch ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

5. Baukostenzuschuss

- 5.1 Für den Anschluss an das Verteilernetz der EWR ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz wird der ent-sprechend § 11 NAV ermittelte BKZ nur für den Teil der Leis-

tungsanforderung erhoben, der eine Leistung von 30 kW übersteigt.

Für den Fall, dass für ein Anschlussobjekt mehrere Netzanschlüsse vorhanden sind oder an einem Netzanschluss mehrere Hauptleitungen separat abgesichert sind, werden die Leistungsanforderungen zur Ermittlung der Freigrenze von 30 kW (3 x 50 A) zusammen gezählt.

5.2 Bei der BKZ-Berechnung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor von $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, so dass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

5.3 Fordert der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der geforderten höheren Leistungsstufe ergibt.

5.4 BKZ für Anschlussobjekte zu Wohnzwecken

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten (WE) zu entrichten. Eine Gemeinschaftsanlage mit nicht haushaltstypischen Verbrauchern (z.B. Personenaufzug, Sauna, Elektroheizgeräte) wird wie eine Wohnung angesetzt. Bei einem Netzanschluss für bis zu 3 WE wird wie bei einer Absicherung bis zu 3 x 50 Ampere (A) kein BKZ verlangt. Beim Anschluss von mehr als 3 WE gilt der BKZ-Satz gemäß Preisblatt für Netzanschlüsse der EWR.

5.5 BKZ für Gewerbe und sonstige Nutzung

Für ein Anschlussobjekt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach vertraglicher Leistungsanforderung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten. Für eine Leistungsanforderung von bis zu 30 kW wird bei einer Absicherung bis zu 3 x 50 A kein BKZ verlangt. Beim Anschluss von mehr als 30 kW wird für die nächst höhere Leistungsstufe je kW zusätzlicher Leistungsanforderung der BKZ-Satz gemäß Preisblatt für Netzanschlüsse“ der EWR verrechnet.

5.6 Leistungsstufen zur BKZ-Berechnung

Leistungsstufe kW	Sicherungsgröße Netzanschluss Ampere (A)	Vorschaltbare Scheinleistung kVA
20	3 x 35	24,2
30	3 x 50	34,6
40	3 x 63	43,6
50	3 x 80	55,4
65	3 x 100	69,3

80	3 x 125	86,6
100	3 x 160	111,1
125	3 x 200	138,4

5.7 In Fällen, in denen der Anschluss des Bauvorhabens unter Zugrundelegung der vorstehenden Bestimmungen gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss vereinbart.

6. Angebot, Annahme, Abschlagszahlungen

6.1 Die EWR macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Netzzugangsangebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.

6.2 Der Anschlussnehmer erteilt der EWR mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

6.3 Bei größeren Anschlussobjekten kann die EWR entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen in angemessener Höhe auf die Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) verlangen.

7. Technik und Betrieb

7.1 Der Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften etc.) sowie den von der EWR vorgegebenen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

7.2 Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8. Blindarbeit

Gemäß § 16 NAV muss der Gebrauch der Elektrizität bei einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgen. Andernfalls verlangt die EWR entweder den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen oder die Messung und Bezahlung der zusätzlich benötigten Blindarbeit zu den veröffentlichten Preisen.

9. Regelungen für Verbrauchseinrichtungen mit zeitlich eingeschränkter Anschlussnutzung (Wärmepumpen, Elektro-Direktheizungen, Nachtspeicherheizungen)

- 9.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit einer „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.
- 9.2 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät bzw. Rundsteueranlage) der EWR.
- 9.3 Bei **Wärmepumpen** und **Elektro-Direktheizungen** wird die Anschlussnutzung dreimal täglich für jeweils 2 Stunden unterbrochen. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten beträgt mindestens 2 Stunden.
- 9.4 Für die Aufladung von **Nachtspeicherheizungen** wird die Anschlussnutzung täglich insgesamt während 10 Stunden freigegeben (8 Stunden während der Schwachlastzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und 2 Stunden für eine nachrangige Nachladung von 14 Uhr bis 16 Uhr).

10. Änderungen im Niederspannungsnetz

Im Falle einer Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (z.B. Umstellung von Freileitung auf Erdkabel), kann die EWR vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verlangen, dass er auf seine Kosten die notwendige Anpassung seiner elektrischen Anlage an die umstellungsbedingten Änderungen veranlasst.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die EWR notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die EWR die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der EWR und dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung und Energielieferungen erforderliche Kundendaten an die EWR weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

12. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind pauschal

gemäß „Preisblatt für sonstige Dienstleistungen“ zu bezahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die EWR im Voraus verlangen.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der EWR nicht oder in wesentliche geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.10.2008 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co.KG.